

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder beren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Mr. 47.

Zabrze, den 23. November

1911

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. 9608.

Zabrze, den 10. November 1911.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 14. September d. Is. III 10010/10 auf Grund des § 1451 der Reichsversicherungsordnung die Befugnisse der Versicherungsanstalten gegenüber den Einzugsstellen, die von den Versicherungsanstalten nicht selbst eingerichtet sind, durch die nachfolgende Anweisung neu geregelt.

Ich bringe sie hierdurch zur Kenntnis.

Der Königliche Landrat.

Dible.

Anweisung,

betreffend die Befugnisse der Versicherungsanstalten gegenüber den Einzugsstellen.

Auf Grund des § 1451 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

8 1.

Einzugsstellen im Sinne dieser Anweisung sind mit Ausnahme der örtlichen, von der Versicherungs= anstalt eingerichteten Hebestellen die Krankenkassen, knappschaftlichen Krankenkassen, Gemeindebehörden oder andere von der obersten Verwaltungsbehörde bezeichnete Stellen, welche Beiträge zur Invalidenversicherung einziehen und Quittungskarten ausstellen, umtauschen und erneuern.

§ 2

Die Vorstände der Versicherungsanstalten sind befugt, den Geschäftsbetrieh der Einzugsstellen durch